



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Oktober 1979

Nr. 5509

Mit RRB Nr. 5677 vom 17. Oktober 1978 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" der Einwohnergemeinde Witterswil genehmigt. Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Beschwerde über die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in diesem Gebiet entstanden Zweifel, ob die Gemeinde bei der Genehmigung des Strassenplanes "Rainacker" die seinerzeit von Herrn Thomann, Hofstetten, erhobene Einsprache behandelt habe. Die Gemeinde hat sich deshalb bereiterklärt, für das umstrittene Teilstück des Burgweges von der Einmündung des Landskronenweges bis zur Gemeindegrenze Bättwil erneut ein Planverfahren durchzuführen. Die öffentliche Auflage geschah in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1979. Gegen den aufgelegten Plan erhob Herr Karl Thomann Einsprache beim Gemeinderat, der auf die Einsprache teilweise nicht eintrat und sie teilweise abwies. Die daraufhin angerufene Gemeindeversammlung trat mit Beschluss vom 31. Mai 1979 auf die Beschwerde von Herrn Thomann nicht ein. Nun führt Herr Thomann mit Schreiben vom 17. Juni 1979 Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeführer stellt folgenden Antrag:

- a) Das Gebiet Rainacker/Kleeacker, bestehend aus den Parzellen Nrn. 549 + 554 ist gemäss Antrag des Gemeinderates von 1974 (mit der zweiten Planaufgabe) in die Bauzone definitiv aufzunehmen.
- b) Ein folgerichtiger Teilbebauungsplan ist nach vorgängiger Besprechung mit den Grundeigentümern zu erstellen und aufzulegen.

- c) Der Beschluss der Gemeindeversammlung Witterswil vom 31. Mai 1979 ist aufzuheben.
- d) Auf meinen Antrag vom 31. Mai 1979 an die Gemeindeversammlung Witterswil sei materiell einzutreten und eventuell direkt durch den Regierungsrat zu entscheiden.
- e) Mein Antrag auf Einzonung sei gutzuheissen".

2. Am 1. Juli 1979 ist das neue BauG in Kraft getreten. Nach § 158 BauG werden alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren nach den Grundsätzen des neuen Rechts entschieden. Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren ist deshalb das neue BauG anzuwenden.

3. Gegenstand der Planaufgabe im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Linienführung des Burgweges ab der Einmündung Landskronenweg bis zur Gemeindegrenze. Die Zonenplanung ist nicht Gegenstand der Planaufgabe. Der Beschwerdeführer kann deshalb im vorliegenden Verfahren auch keine Einzonung des Gebietes "Rainacker-Kleeacker" verlangen. Dieses Begehren muss der Beschwerdeführer vorbringen, wenn die Abgrenzung des Siedlungsgebietes bei einer Revision der Ortsplanung aufgelegt wird. Hier kann darauf nicht eingetreten werden. Soweit deshalb die Beschwerde die Zonenplanung betrifft, ist darauf nicht einzutreten.

In seinem Beschwerdeantrag d) verlangt Herr Thomann, dass auf seinen Antrag vom 31. Mai 1979 an die Gemeindeversammlung materiell einzutreten und eventuell direkt durch den Regierungsrat zu entscheiden sei. In diesem Antrag an die Gemeindeversammlung verlangte der Beschwerdeführer eine Einzonung des Gebietes "Rainacker/Kleeacker" sowie eine gleichmässige Verteilung des geplanten Strassenareals auf die anstossenden Parzellen. Die Gemeindeversammlung trat auf die Beschwerde nicht ein. Für das Einzonungsbegehren erfolgte dies zu Recht. Der Nichteintretensbeschluss war auch richtig für das Begehren für eine angemessene Entschädigung der Mehrbelastung, denn dies ist im Schätzungs-

verfahren zu erledigen. Dagegen hätte das Begehren für eine gleichmässige Verteilung des für den Burgweg benötigten Landes auf die anstossenden Grundeigentümer materiell behandelt werden müssen. Es rechtfertigt sich aber nicht, deshalb den Plan und die Beschwerde an die Gemeindeversammlung zurückzuweisen. Dieses Begehren ist im vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

4. Der Beschwerdeführer besitzt in Witterswil das Grundstück GB Nr. 549, das südlich an den geplanten Burgweg und westlich an die Gemeindegrenze Bättwil grenzt. Der Beschwerdeführer hat für den geplanten Burgweg einen Landstreifen von 4 - 5 m, der gegenüberliegende Grundeigentümer einen solchen von 3 - 3,5 m Breite abzutreten. Darüber hinaus hat der gegenüberliegende Grundeigentümer weiter westlich noch Land abzutreten, weil seine Anstosslänge an den Burgweg grösser ist und die Strasse in diesem Bereich eine leichte Kurve nach Süden macht. Abgesehen davon, dass die Linienführung des Burgweges im Bereich der Gemeindegrenze zu Bättwil durch die Anschlussstelle in Bättwil weitgehend vorgezeichnet ist, erscheint die Verteilung des für das Strassenareal erforderlichen Landes zwischen den beiden gegenüberliegenden Grundeigentümern über die ganze Anstosslänge betrachtet weitgehend gleichmässig. Das Begehren von Herrn Thomann ist deshalb nicht berechtigt und abzuweisen.

5. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Entscheidegebühr von zusammen Fr. 200.-- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" (Teilstück Gemeindegrenze Bättwil bis Einnündung Landskronenweg) der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.

2. Die Beschwerde von Herrn Karl Thomann, Hollenweg 29, Hofstetten, gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Witterswil vom 31. Mai 1979 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten mit einer Entscheidegebühr von zusammen Fr. 200.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird verrechnet.

3. Der mit RRB Nr. 5677 vom 17. Oktober 1978 genehmigte Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" ist mit dem neuen Genehmigungsvermerk zu ergänzen.

Kostenrechnung Hrn. K. Thomann, Hofstetten

Entscheidunggebühr inkl. Verfahrenskosten	Fr. 200.--
./. Kostenvorschuss	<u>Fr. 150.--</u>
Rechnung	Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr. 1065) RE =====

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u> (Staatskanzlei Nr. 1066 RE
	Fr. 218.-- Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) WY
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit der Bitte, den mit RRB Nr. 5677 vom 17.10.78 genehmigten Plan dem Amt für Raumplanung für den neuen Genehmigungsvermerk einzureichen.

Amtschreiberei Dornäck, 4143 Dornach, mit der Bitte, den mit RRB Nr. 5677 vom 17.10.78 genehmigten Plan dem Amt für Raumplanung für den neuen Genehmigungsvermerk einzureichen.

Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4102 Witterswil
Ingenieurbüro Bütler + Glaser AG, St. Jakobstr. 218,
4132 Muttenz

Hrn. Karl Thomann, Hollenweg 29, 4114 Hofstetten /EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4102 Witterswil Rechnung

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" (Teilstück Gemeindegrenze Bättwil bis Einmündung Landskronenweg) der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It highlights the need for a systematic approach to data collection and the importance of using reliable sources of information.